

# Satzung der Wendlinger-Sackbendl-Komede



## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Zweck

- 1) Der Verein trägt den Namen "Wendlinger Sackbendl-Komede e.V." Er hat den Sitz in Wendlingen/Neckar. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Zweck des Vereins ist das Brauchtum und die schwäbische Mundart zu pflegen und die geistigen und musischen Interessen der Bevölkerung zu fördern.

## § 2 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Verwendung der Mittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG

## § 4 Vergütungen

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Jugendmitglieder bis 18 Jahre
  - c) Ehrenmitglieder
- 2) Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Mitglied stimmberechtigt.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag von mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Schriftliche Kündigung mindestens 1 Monat vor Jahresende.
  - c) durch den Ausschluss aus dem Verein
- 5) Der Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, sich des Vereins durch ehrenrührige Handlungen oder Äußerungen unwürdig zeigt, oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruches bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die Abänderung der Höhe des Mitgliederbeitrags durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen neu festsetzen.

- 2) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
- 4) Ehrenmitglieder nach § 5 sind vom Beitrag befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

- 1) der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/in
  - dem/der Schriftführer/in
- 2) Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dafür der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die/der Vorsitzende/n wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5) Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- 6) Der Vorsitzende führt die Geschäftsleitung, er bestimmt den Ablauf der Sitzung.
- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Mitglied bis zum Ende der Amtsperiode berufen. Beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende seine Stelle. Beim Ausscheiden des/der stellvertretenden Vorsitzenden rückt der/die Kassierer/in oder der/die Schriftführer/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach.

### **§ 9 Ausschuss**

- 1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand (§ 8 2)), Kassierer/in, Schriftführer/in, Spielleiter/in, Wirtschaftsführer/in, Technik, Pressewart und Beisitzer.
- 2) Die Zahl der im Ausschuss befindlichen Mitglieder beträgt maximal 15, mindestens jedoch 6 Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- 3) Die Wahl erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung, der Vorstand hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Das Mitglied ist gewählt, wenn es die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Der Ausschuss kann bei Bedarf weitere Mitglieder heranziehen. Diese haben nur beratende Stimme.
- 5) Der Ausschuss beschließt über Grundsatzfragen, soweit diese nicht in den Entscheidungsbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören; so beschließt der Ausschuss z.B. über die Bildung von Ausschüssen für besondere Vereinsaufgaben.

- 6) Dem Ausschuss steht auch das Recht zu, mit anderen Vereinen Abmachungen zu verabschieden, die geeignet sind, die Vereinsinteressen zu fördern.
- 7) Der/die Kassierer/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Zum Schluss des Geschäftsjahrs wird ein Kassenbericht angefertigt, welcher bei der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 8) Der/die Schriftführer/in besorgt die Protokollführung in Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle müssen gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet werden. Diese sind an die Ausschussmitglieder zu verteilen. Die Protokolle werden bei dem/der Schriftführer/in aufbewahrt.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zu Beginn jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tage bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
  1. Jahresbericht des Vorstandes
  2. Berichte der Ressortleiter
  3. Bericht der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Wahlen, wenn erforderlich
  7. Satzungsänderung, wenn erforderlich
  8. Anträge
  9. Verschiedenes
- 5) Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 6) Jede satzungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen.
- 2) Wird der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder mit schriftlicher Angabe der Gründe gestellt, so hat der Vorstand diesem Antrag innerhalb einen Monats zu entsprechen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tage bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- 1) Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre bestellt, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen vor der Mitgliederversammlung die satzungsmäßigen Verwendungen der Einnahmen und Ausgaben und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

- 3) Zur Kassenprüfung müssen die Protokolle der Ausschusssitzungen dem Kassenprüfer zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 13 Wahlen**

Wahlen finden geheim statt, wenn:

- a) ein Mitglied dies beantragt
- b) mehrere Bewerber sich um ein Amt bewerben.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- 1) Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 3) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialfond der Stadt Wendlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die am 28. März 2011 durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzung setzt die Satzung vom 05. November 1986 außer Kraft.

Wendlingen, den 28. März 2011

Klaus Köster  
1. Vorsitzender

Brigitte Schambier  
Schriftführerin